

Verbot von Laubbläsern mit Verbrennungsmotor

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02281 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 17.10.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15275

1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 14.01.2025**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 17.10.2024 die als Anlage beigefügte Empfehlung Nr. 20-26 / E 02281 beschlossen.

In der Empfehlung wird ein Verbot von Laubbläsern mit Verbrennungsmotor in München Solln gefordert.

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft ausschließlich den Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln. Sie beinhaltet eine Angelegenheit, für die der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München). Gemäß § 9 Abs. 4 2. Spiegelstrich der Bezirksausschuss-Satzung obliegt somit die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung dem Bezirksausschuss. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz vertritt grundsätzlich ebenfalls die Ansicht, dass Laubbläser, insbesondere Geräte mit Verbrennungsmotor, so wenig wie möglich verwendet werden sollten. Nach der geltenden Rechtslage können die Geräte von der Landeshauptstadt München jedoch weder stadtweit noch örtlich beschränkt auf bestimmte Stadtbezirke verboten werden. Auch ein auf Geräte mit Verbrennungsmotor beschränktes Verbot kann nicht ausgesprochen werden.

Da zu diesem Thema regelmäßig Anfragen und Anträge von Bürger*innen, Bürgerversammlungen und Bezirksausschüssen eingehen, prüft das Referat für Klima-

und Umweltschutz im Rahmen der Bearbeitung ebenso regelmäßig, ob sich an den juristischen Vorgaben etwas geändert hat. Jedoch hat auch die Prüfung im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag erneut ergeben, dass ein Verbot von Laubbläsern durch die Landeshauptstadt München nach wie vor nicht möglich ist. Maßgeblich dafür sind europäische, bundesdeutsche und bayerische Vorschriften sowie die Grundsätze der konkurrierenden Gesetzgebung und der Verhältnismäßigkeit. Kurz zusammengefasst kann die Rechtslage folgendermaßen beschrieben werden:

Für Laubbläser gilt die EU-Richtlinie 2000/14 (Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen vom 08.05.2000). Laut Art. 6 der Richtlinie dürfen die EU-Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Geräten, die den Vorgaben der Richtlinie entsprechen, in ihrem Hoheitsgebiet weder untersagen noch einschränken oder behindern. Art. 17 der Richtlinie berechtigt sie lediglich dazu, die Verwendung der betroffenen Geräte in den von ihnen als sensibel eingestuften Bereichen zu regeln, was auch eine Beschränkung der Betriebszeit umfasst.

Diese Möglichkeit wurde vom Bundesgesetzgeber bereits wahrgenommen. Er setzte die Richtlinie mit der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) in deutsches Recht um und beschränkte dabei mit § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung die zulässigen Betriebszeiten für Laubbläser, Laubsammler, Freischneider sowie für Gastrimmer und Graskantenschneider in Wohngebieten und einigen anderen sensiblen Gebieten auf werktags von 09.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 17.00 Uhr. Im Vergleich zu anderen, ebenso lauten Geräten (z. B. Presslufthammer) gelten daher für den Betrieb von Laubbläsern bereits massive Einschränkungen. Alle übrigen von der 32. BImSchV betroffenen Geräte dürfen in sensiblen Gebieten werktags von 07.00 bis 20.00 Uhr, also 13 Stunden lang betrieben werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 der 32. BImSchV). Die zulässige Betriebszeit für Laubbläser pro Werktag beträgt mit 6 Stunden nur weniger als die Hälfte dieser Zeit.

Innerhalb der von der EU-Richtlinie 2000/14 gesetzten Grenzen wurde der Betrieb von Laubbläsern daher bereits vom Bundesgesetzgeber so weitreichend wie möglich eingeschränkt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Sachverhalt damit abschließend geregelt wurde. Wenn überhaupt wären zusätzliche, gemeindliche Vorschriften nach Art. 7 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) allenfalls denkbar, wenn besondere, örtlich spezifische Umstände noch weitergehende Einschränkungen rechtfertigen würden. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müsste es sich um eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme handeln.

Eine besondere Sachlage, die München Solln von anderen Stadtteilen oder auch die Landeshauptstadt München von anderen deutschen Großstädten so wesentlich unterscheidet, dass sie zusätzliche Einschränkungen für Laubbläser als verhältnismäßige Maßnahme rechtfertigen würde, ist jedoch nicht ersichtlich.

Ausführlichere Erläuterungen zu den rechtlichen Hintergründen können den bisher zum Thema „Verbot von Laubbläsern“ bereits erstellten Beschlussvorlagen entnommen werden (im Internet einsehbar über das Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt München unter <https://risi.muenchen.de>).

Da das von der Bürgerversammlung beantragte Verbot aufgrund der nach wie vor unveränderten Rechtslage nicht erlassen werden kann, kann der Empfehlung auch nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, sowie die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02281 als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen. Der Empfehlung kann nicht entsprochen werden, weil ein Verbot von Laubbläsern mit Verbrennungsmotor in München Solln durch die Landeshauptstadt München nach der derzeit geltenden Rechtslage nicht zulässig ist.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02281 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 17.10.2024 ist damit satzungsgemäß erledigt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Ludwig Weidinger

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. WV Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)
1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.
 2. An
den Bezirksausschuss 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
das Revisionsamt
das Direktorium - HA II/BAG Süd (zu Az. Nr. 20-26 / E 02281) 1-fach
das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

zur Kenntnis.

An _____
Referat für Klima- und Umweltschutz
Beschlusswesen
RKU-GL4